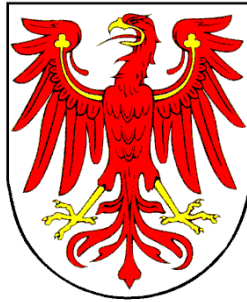


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 34/26
VfGBbg 7/26 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. A.-B.
Verwaltungs GmbH,
2. B.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. Januar
2026 - 3 W 125/15 - und des Landgerichts Potsdam vom 27. Oktober
2025 - 1 O 96/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 8. Mai 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 21 Satz 1 und 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die Beschwerdeführer sind mit Schreiben des Gerichts vom 19. März 2026 darauf hingewiesen worden, dass eine Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 Hs. 2 VerfGGBbg nicht erhoben werden kann, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist. Das ist hier der Fall, denn die Beschwerdeführer haben eigenen Angaben zufolge unter dem 10. Februar 2026 das Bundesverfassungsgericht angerufen (Aktenzeichen dort: 1 BvR 480/26).
- 3 Soweit die Beschwerdeführer mit dem Schriftsatz vom 7. April 2026 geltend machen, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 9. März 2026 nicht zur Entscheidung angenommen habe, daher dort keine Verfassungsbeschwerde mehr anhängig sei und somit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Hs. 2 VerfGGBbg nicht mehr vorlägen, rechtfertigt dies kein abweichendes Ergebnis. Anders als die Beschwerdeführer ausführen, kommt es weder darauf an, dass die Verfassungsbeschwerde im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichts noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, noch ist es von Bedeutung, ob die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zurückgenommen worden ist oder das Bundesverfassungsgericht hierüber entschieden hat. Maßgeblich ist vielmehr weiterhin, dass die Beschwerdeführer ihr Wahlrecht mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht verbraucht haben (vgl. Beschlüsse vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 27/04 -, Rn. 1, und vom 15. Mai 2014 - VfGBbg 2/14 -, Rn. 6, juris).
- 4 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Verfassungsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 48 VerfGGBbg in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

- 5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll